

BEITRITTSERKLÄRUNG

Jeweils eine Beitrittserklärung pro Person unter Anerkennung der gültigen Satzung

Exemplar für den Kreisverband

SOZIALVERBAND



NORDRHEIN-WESTFALEN

Zukunft sozial gestalten

Sozialverband VdK NRW e. V.
- Mitgliederverwaltung -
Postfach 10 51 42
40042 Düsseldorf



online Beitrittsformular

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2024 5,50 Euro im Monat und ab 2025 6,50 € monatlich.

Bitte in Druckbuchstaben schreiben!

Nachname
Vorname
Straße Nr.
PLZ Ort
Telefon
Mobil
E-Mail

männlich weiblich divers

Geburtsdatum..... Eintrittsdatum

Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Newsletter

Zu den Mitgliedschaftsrechten und -pflichten wird auf die §§ 4 - 8 der Satzung (Auszug s. Rückseite) verwiesen.

Eine VdK-Zeitung wird gewünscht: ja, digital ja, in Papierform nein, nicht erforderlich

Durch meine Unterschrift ermächtige ich den VdK, meine Adress-Angaben zu speichern. Die Vorschriften der Datenschutzgesetze bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift des Mitglieds / gesetzlichen Vertreters **X**

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats:

Hiermit ermächtige ich den Sozialverband VdK NRW e. V. oder eine seiner nachgeordneten Verbandsstufen, Zahlungen im Rahmen meiner Verbandsmitgliedschaft von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Sozialverband VdK NRW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer lautet DE20VDK0000026769. Die Mandatsreferenz wird Ihnen gesondert mitgeteilt.

Die VdK-Mitgliedschaft ist aus organisatorischen Gründen nur möglich, wenn der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen wird.

Kontoinhaber

Zahlungsweise: jährlich 1/2-jährlich 1/4-jährlich

IBAN

D E

Kreditinstitut

Adresse Kontoinhaber,.....

falls nicht oben

Datum / Ort

stehendes Mitglied

Unterschrift des Kontoinhabers **X**

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:

Der Sozialverband VdK NRW e. V. hat für seine Mitglieder Gruppenversicherungsverträge mit der ERGO Lebensversicherung AG/Hamburg sowie der Allianz Versicherungs-AG abgeschlossen. Bei Gruppenversicherungsverträgen handelt es sich um Rahmenverträge zwischen Vereinen/Verbänden und Versicherungsunternehmen, die den Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen den Abschluss von Einzelversicherungsverträgen zu günstigeren als den üblichen Konditionen ermöglichen. Um die Vergünstigungen der Gruppenversicherung zu erhalten, erteile ich meine Einwilligung dafür, dass mein Name, mein Geburtsjahr und meine Anschrift an den Versicherungspartner weitergegeben und zum Zweck der Kontaktaufnahme verwendet werden. Diese Einverständniserklärung kann ich jederzeit formfrei widerrufen, z. B. per E-Mail unter datenschutz.nrw@vdk.de.

Postanschrift E-Mail Telefon-Nr. nein, keine Weitergabe

Datum, Unterschrift des Mitglieds / gesetzlichen Vertreters **X**

Angaben des VdK

Zugang

Abgang

Ummeldung

Änderung

Kreisverbandsnummer

Ortsverbandsnummer

ZA 4
 ZA 5

Monat Jahr

Mitgliedsnummer

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Als Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und fördern, aufgenommen werden.
3. Juristische Personen sowie beitragsfähige Personvereinigungen können nur fördernde Mitglieder sein.
4. Eine Kooperation mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung im Inland und im europäischen Ausland ist möglich.
5. Durch Beschluss der Verbandsstufen können Ehrenmitgliedschaften geregelt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt und beginnt mit der Annahme durch den jeweiligen Kreisverband. Das Mitglied wird im Regelfall im Ortsverband des Wohnsitzes Mitglied. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung mit den Verbandsordnungen sowie die Satzung der Verbandsstufen an.
2. Der Kreisverbandsvorstand kann in begründeten Fällen nach Anhörung des betreffenden Ortsverbandsvorstandes die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen.
3. Bei der Aufnahme von Minderjährigen und Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, bedarf die Beitrittserklärung der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter, die bei Minderjährigen in der Regel die Eltern sind. Die Vertreter haben die Haftung für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu übernehmen. In einem vom Landesverband formulierten einheitlichen Aufnahmeantrag ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
4. Bei der Wiederaufnahme in den Verband sind aus vorhergehender Mitgliedschaft entstandene Beitragsrückstände auszugleichen. Zusätzlich wird bei Wiederaufnahme ein gesonderter Jahresbeitrag fällig. Wirtschaftliche Härtefälle regelt der Kreisverband.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

A Ordentliche Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verband (Kündigung);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Verbandes;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt (Kündigung) ist durch das Mitglied/den gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verband schriftlich zu erklären. Er kann frühestens zwölf Monate nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Der Austritt ist jeweils nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

B Ausschluss eines Mitgliedes (Ziffer 1. - 4. (siehe Satzung))

C Beendigung der Mitgliedschaft

Im Falle eines Beitragsrückstands wird das Mitglied schriftlich gemahnt. In der Mahnung ist darauf hinzuweisen, dass bis zur Erfüllung der Beitragspflicht die Rechte des Mitgliedes auf Teilhabe an den Verbandsleistungen ruhen. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Mitgliedschaft zwei Monate nach der Mahnung ohne weitere Beschlussfassung. Im Fall der Streichung aus der Mitgliederliste besteht kein Beschwerderecht nach § 23 der Satzung.

D Pflichten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Bei Austritt oder Tod des Mitgliedes besteht seitens des Verbandes keine Rückzahlungspflicht.

§ 7 BEITRÄGE, SPENDEN, ZUWENDUNGEN

1. a) Die Höhe des Beitrags sowie den Anteil für den Landesverband beschließt der Landesverbandstag. Hierin ist auch der an den Sozialverband VdK Deutschland zu entrichtende Anteil enthalten.
b) Die Aufteilung der Beitragsanteile auf die Kreis- und Ortsverbände bleibt den Kreisverbandstagen vorbehalten. Die Weiterleitung der Beitragsanteile erfolgt vorbehaltlich des Nachweises der Steuerbegünstigung gemäß § 58a AO gegenüber dem Landesverband.
c) Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig. Vierteljährliche und halbjährliche Zahlungen sind zulässig.
2. Die Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen des Verbandszweckes verwendet, insbesondere für Maßnahmen der Betreuung ordentlicher Mitglieder und für Verwaltung und Geschäftsbetrieb des Verbandes.
3. Spenden und sonstige Zuwendungen stehen der Verbandsstufe zu, die vom Zuwendenden bestimmt wird. Für die Entgegennahme, Erfassung und Verwendung von Spenden und sonstigen Zuwendungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Finanz- und Kassenordnung.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. a) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder haben die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere die Nutzung von Einrichtungen und Leistungen des Verbandes im Rahmen der vorhandenen Verfügbarkeit, sowie die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die Teilnahme an Wahlen.
b) Leistungen im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Rechten und Pflichten der Mitglieder erbringt der Verband durch eigene Mitarbeiter oder Beauftragte, die vom Mitglied zu bevollmächtigen sind. Der Leistungsanspruch besteht nicht, wenn das Begehren des Mitgliedes offensichtlich unbegründet oder missbräuchlich ist. Auf die Vorschriften des § 53 der Abgabenordnung wird verwiesen.
c) Der Landesverbandstag verabschiedet für Mitglieder, die ein Widerspruchs- oder Klageverfahren durch den Verband betreiben, eine Gebührenordnung, die Näheres regelt.
2. Bei persönlicher und fachlicher Eignung können ordentliche Mitglieder in ein Organ des Verbandes gewählt werden, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren (Treue- und Friedenspflicht) und seine Ziele und Zwecke zu unterstützen. Die Satzungen der Verbandsstufen und die Beschlüsse der Verbandsorgane sind zu beachten. Die Beiträge sind fristgerecht zu zahlen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
5. Die im Gebiet eines Ortsverbandes wohnenden fördernden Mitglieder sind zu den Versammlungen des Ortsverbandes mit Stimmrecht einzuladen.